



## Gemeinde Rohrdorf Landkreis Calw

### Kostenersatz-Ordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rohrdorf

Aufgrund des § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrdorf am 18. Januar 2002 folgende Kostenersatz-Ordnung beschlossen

#### § 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rohrdorf im Sinne von § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rohrdorf. Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinder Alarm) durch Privatfeuermeldeanlagen.

#### § 2 Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen im Gemeindegebiet
  1. bei Schadensfeuern (Bränden);
  2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
  3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
  4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst.
- (2) Für Leistungen nach § 2 Abs. 1 wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr unmittelbar entstandenen Kosten verlangt,
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
  2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
  3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare

Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der "Gefahrgutverordnung Strasse" in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche und militärische Zwecke entstanden ist.

- (3) Sofern der Kostenersatz eine unbillige Härte darstellen würde, kann von der Erhebung abgesehen werden.

#### § 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach § 4 verlangt,
  1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
  2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistungen erbracht wurden.
- (2) Zur Erstattung der Kosten sind weiter verpflichtet
  1. der Veranstalter, für den der Feuersicherheitsdienst geleistet wurde;
  2. der Verursacher einer unbefugten Alarmierung der Feuerwehr, Abs. 1 Nr. 1 gilt sinngemäß;
  3. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
  4. der Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn durch diese Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.



#### **§ 4 Berechnung der Kostenersatzsätze**

(1) Soweit in § 4 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

##### **noch § 4**

##### **Berechnung der Kostenersatzsätze**

- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
  2. den Ausrückkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte;
  3. den Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort und zurück;
  4. den Betriebskosten der Fahrzeuge, der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.

Bei den Betriebskosten für Fahrzeuge ist der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benützung kleinerer Löschgeräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände sowie die Instandsetzung und Reinigung der Fahrzeuge und Geräte nach der Rückkehr mit eingeschlossen.

- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser und dergleichen) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 20 v.H. berechnet.

#### **§ 5 Amtshilfe**

Die bei einer Amtshilfe unmittelbar entstandenen Kosten hat die Behörde zu tragen, der die Hilfe geleistet worden ist.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches**

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kosten- schuldner zur Zahlung fällig.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Kostenersatz-Ordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher hierzu gültigen Regelungen außer Kraft.

Rohrdorf, den 18. Januar 2002



Flik  
Bürgermeister

Anlage: Verzeichnis der Kostenersätze zur Kostenersatz-Ordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rohrdorf vom 18. Januar 2002

**Gemeinde Rohrdorf  
Landkreis Calw****Verzeichnis der Kostenersätze**

Anlage zur Kostenersatz-Ordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rohrdorf vom 18. Januar 2002

**1. Personal**

		<u>Euro/Std.</u>
1.1	freiwillige Feuerwehrangehörige (pro Person)	15,30
1.2	soweit nach § 15 FwG ein höherer Lohnkosten- aufwand entsteht, wird dieser verrechnet.	
1.3	Feuerwehrsicherheitsdienst anlässlich von Veranstaltungen und besonderen Anlässen, je Feuerwehrangehörigen	5,10

**2. Fahrzeuge**

Fahrzeugart (je Fahrzeug einschliesslich eingebauter Geräte)	Ausrückkosten <u>Euro/Einsatz</u>	Kilometerkosten <u>Euro/km</u>	Betriebskosten	
				<u>Euro/Std.</u>
<b>2.1 Löschfahrzeuge</b>				
- LF 8/6	40,90	2,10	30,70	
- TLF 8/18	40,90	2,10	30,70	
<b>2.2 Sonstige Fahrzeuge</b>				
- MTW	30,70	2,10	0,00	

**3. Geräte**

	<u>Euro/Std.</u>
3.1 Atemschutzgerät (komplett)	20,50
3.2 Saug- und Druckschlauch	5,10
3.3 TS 8	25,60
3.4 Schmutzwasserpumpe, Elektropumpe, Wassersauger	25,60
3.5 Stromerzeuger (tragbar)	25,60
3.6 Ketten-/Motorsäge	15,30

**4. Pauschale Verrechnungssätze**

	<u>Euro</u>
4.1 Türe öffnen	51,10 zzgl. Materialkosten
4.2 Füllen von Atemluftflaschen	
- 4-Liter-Flasche (200 bar je Flasche)	5,10
- 6-Liter-Flasche (300 bar je Flasche)	7,70

**5. Fehlalarme/unbefugte Alarmierung**

Vom Verursacher bzw. demjenigen, dem die Sorge für dieses Objekt obliegt, wird Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten angefordert und bei unbefugter Alarmierung zudem Anzeige erstattet.

**6. Sonstige Verrechnungen**

- 6.1 Löschmittel:  
Die Kosten für Lösch- und Sonderlöschmittel (CO<sub>2</sub>, Stickstoff, Schaum, Sand, Salz o.ä.) sind einschliesslich etwaiger Entsorgungsgebühren zuzüglich einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 10% zu ersetzen.
- 6.2 Bindemittel, Entsorgungsgebühren:  
Vom Verursacher sind alle anfallenden Entsorgungsgebühren zu tragen (Deponiegebühren, Personal- und Fahrzeugkosten). Bindemittel werden zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 10% berechnet.